



# DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten KO Mag. Mair, Martin Mayerl, Andreas Leitgeb, ua.

betreffend **Ermächtigung für Organmandate durch die Bergwacht**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

## Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht die rechtlichen Regelungen dafür zu schaffen, dass BergwächterInnen als Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigt werden können, Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen zu ahnden; jedenfalls soll diese Ermächtigung zu Organmandaten für das Regime von Tiroler Naturschutzgesetz, Tiroler Naturschutzverordnung, Tiroler Pilzschutzverordnung, Pflanzen- und Tierschutzverordnung 'Alpenpark Karwendel' und Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern gelten; allfällige weitere Regime wie Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, Landes-Polizeigesetz, Tiroler Tierschutzgesetz, Tiroler Feldschutzgesetz und Tiroler Campinggesetz sollen auf ihre Eignung betreffend die Ausstellung von Organstrafverfügungen untersucht und gegebenenfalls eine entsprechende Regelung umgesetzt werden.“

Dieser Antrag möge dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit sowie dem Ausschuss für Wohnen und Verkehr zugewiesen werden.

## Begründung

Die Tiroler Bergwacht leistet einen wertvollen Beitrag zum Schutz unserer Natur. Ihre rund 1200 ehrenamtlichen Mitglieder unterstützen dabei als Hilfsorgan die Behörden beim Vollzug von Landesgesetzen. So kontrollieren Tirols Bergwächter\*innen Verstöße gegen das Naturschutzgesetz und das Nationalparkgesetz Hohe Tauern, das Abfallwirtschafts-, Landespolizei-, Feldschutz- und Campinggesetz. Überdies helfen Tiroler Bergwächter\*innen bei Such- und Katastropheneinsätzen, verrichten Ordner-, Straßen und Rettungsdienste und beteiligen sich an Aktionen des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Zusätzlich leistet sie einen wichtigen Beitrag in der Bewusstseinsbildung für den Naturschutz in Tirol, gleichzeitig übt sie auch behördliche Funktionen in der Kontrolltätigkeit aus. Für ihren ehrenamtlichen Einsatz dankt ihr der Tiroler Landtag und ist deshalb bestrebt, die rechtlichen Regelungen zu so gestalten, dass sie praxistauglich sind und entsprechende Wirkung entfalten. Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bergwacht selbst soll dabei zudem

attraktiv gestaltet werden, damit sie für neue Mitglieder interessant ist. Gleichzeitig spricht sich der Tiroler Landtag dafür aus, die notwendige Transparenz der Tätigkeit entsprechend dem Gesetz sicherzustellen.

Früher konnte die Behörde auf Grundlage der alten Fassung des § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestanderer Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Daher wurden Bergwächter/innen als Organe der öffentlichen Aufsicht von einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden mit Ermächtigungsurkunden zur Ausstellung von Organstrafverfügungen bei Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit den Tiroler Naturschutzgesetz 2005, der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, der Tiroler Pilzschutzverordnung 2005, der Pflanzen- und Tierschutzverordnung „Alpenpark Karwendel“ und dem Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern ermächtigt.

Die Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. I Nr. 57/2018 sieht unter anderem vor, dass die Festlegung von Verwaltungsübertretungen, die mittels Strafverfügung oder Anonymverfügung geahndet werden können, nicht mehr durch Verordnung der jeweiligen Verwaltungsstrafbehörde, sondern durch Verordnung des obersten Organs zu erfolgen hat. Die Novelle sieht weiters vor, dass die Festlegung von Verwaltungsübertretungen, die mittels Organstrafverfügung geahndet werden können, nunmehr durch Verordnung des obersten Organs und nicht mehr erlassmäßig im Rahmen der Ermächtigungsurkunden zu erfolgen hat. Diese Änderungen traten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Im Vorfeld wurde der Bedarf einer solchen Verordnung in Bezug auf die Tiroler Bergwacht geprüft und wurde festgestellt, dass die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen einen kleinen Anteil an der geleisteten Bergwacharbeit darstellt, weshalb ein Wegfallen dieser Ermächtigungen zu geringen Beeinträchtigungen der geleisteten Bergwacharbeit führen würde. Dies stellte sich jedoch als unzutreffend heraus. Zeitweise war nun die Erlassung von Organstrafverfügungen aufgrund der bestehenden Ermächtigungen und erlassmäßig festgelegten Strafkataloge nicht mehr möglich. Davon abgesehen blieben die Befugnisse der Bergwächter/Innen nach § 5 Tiroler Bergwachtgesetz 2003, LGBl. Nr. 90/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, unverändert aufrecht.

Nunmehr soll aufgrund der aufgetretenen Erfahrungen die Ermächtigung zur Ausstellung von Organmandaten durch die Bergwacht als Organ der öffentlichen Aufsicht durch Verordnung des obersten Organs ermöglicht werden und damit ein gelinderes Mittel als die Anzeige im Einzelfall zur Anwendung ermöglicht werden.

Die Dringlichkeit des gegenständlichen Antrags ergibt sich aus der Notwendigkeit die Kompetenzen der Tiroler Bergwacht in puncto Organstrafverfügungserlassung wieder an den Rechtsbestand vor der Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. I Nr. 57/2018 anzugleichen um damit praxistaugliches und praktikables Arbeiten der Tiroler Bergwacht zu gewährleisten.

Innsbruck, 28.06.2021